



Sozialgericht Bremen

S 26 AS 320/20

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

1. Herr A,
A-Straße, Bremen
2. Herr B,
A-Straße, Bremen
3. Frau C,
A-Straße, Bremen
4. Frau D,
A-Straße, Bremen

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:
zu 1-4: Rechtsanwältin E,
E-Straße, Bremen

g e g e n

Jobcenter Bremen
vertreten durch den Geschäftsführer
Thorsten Spinn,
Utbremer Straße 90, 28217 Bremen - 21404//0036321 K-P-21404-00169/20 -

– Beklagter –

hat die 26. Kammer des Sozialgerichts Bremen aufgrund der mündlichen Verhandlung am 13. Dezember 2022 durch die Richterin am Sozialgericht XY als Vorsitzende sowie die ehrenamtliche Richterin AA und den ehrenamtlichen Richter AB

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird unter Abänderung des Bescheides vom 26. November 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. Januar 2020 in Fassung der Änderungsbescheide vom 21. Juli 2020, 31. Juli 2020 und 22. Dezember 2020 verpflichtet, den Klägern Leistungen nach dem SGB II unter Berücksichtigung eines studienbedingten Freibetrages der Klägerin zu 4. für Februar 2020 i. H. v. 382,67 € und für August 2020 i. H. v. 386,39 € zu gewähren.

Der Beklagte trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Kläger zu 20 %.

Tatbestand

Die Kläger begehren (noch) die Gewährung eines höheren studienbedingten Freibetrages für die Klägerin zu 4) im Zeitraum Januar bis Dezember 2020.

Die Kläger zu 1) und 3) sind miteinander verheiratet und die Eltern der Kläger zu 2) und 4). Sie stehen seit Jahren im laufenden (aufstockenden) Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Der Kläger zu 2) ist schwerbehindert und bezieht Pflege- und Kindergeld; die Klägerin zu 4) ist Studentin an der Universität G und bezieht Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BaföG) i.H.v. 451 € sowie Kindergeld. Der Kläger zu 1) ging einer geringfügigen Tätigkeit nach. Im Haushalt wohnt noch ein weiteres Kind der Kläger zu 1) und 3), das jedoch nicht Teil der Bedarfsgemeinschaft ist.

Der Beklagte bewilligte den Klägern mit Bescheid vom 26. November 2019 in Fassung der Änderungsbescheide vom 21. Juli 2020, 31. Juli 2020 und 22. Dezember 2020 Leistungen für den Zeitraum Januar bis Dezember 2020. Den gegen den Bewilligungsbescheid vom 26. November 2019 eingelegten Widerspruch wies er mit Widerspruchsbescheid vom 23. Januar 2020 als unbegründet zurück.

Die Kläger haben am 26. Februar 2020 Klage erhoben und ausgeführt, es sei ein höherer studienbedingter Freibetrag zu gewähren. Der Freibetrag i.H.v. 100 € sei zu gering und stelle, da das Kindergeld ebenfalls angerechnet werde, eine ungerechtfertigte Benachteiligung dar. Die Klägerin zu 4) haben einen Semesterbeitrag zu leisten. Darüber hinaus sei nicht klar, ob der Kläger zu 1) im gesamten Zeitraum Einkommen erwirtschaftet habe.

Die Kläger beantragen,

den Bewilligungsbescheid vom 26. November 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. Januar 2020 in Fassung der Änderungsbescheide vom 21. Juli 2020, 31. Juli 2020 und 22. Dezember 2020 abzuändern und den Klägern Leistungen nach dem SGB II für Februar 2020 unter Berücksichtigung eines studienbedingten Freibetrages i. H. v. 382,67 € und für August 2020 unter Berücksichtigung eines studienbedingten Freibetrages i. H. v. 386,39 € zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist er auf die Ausführungen im Widerspruchsbescheid.

In der mündlichen Verhandlung am 13. Dezember 2022 hat die Klägerin zu 4) durch Vorzeigen ihrer Onlinebanking-Kontoauszüge nachgewiesen, dass sie am 11. Februar 2020 einen Semesterbeitrag i.H.v. 382,67 € und am 11. August 2020 i.H.v. 386,39 € gezahlt hat.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes werden auf die Gerichtsakte 26 AS 320/20, 26 AS 1749/19 und 26 AS 1750/19 und die beigezogene Verwaltungsakte des Beklagten verwiesen, die dem Gericht vorgelegen haben und Gegenstand der Entscheidung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Streitgegenstand ist der Bewilligungsbescheid vom 26. November 2019 in Fassung der Änderungsbescheide vom 21. Juli und 31. Juli 2020 sowie 20. Dezember 2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. Januar 2020. Die Änderungsbescheide sind nach § 96 Sozialgesetzbuch (SGB) Teil des Klageverfahrens geworden. Die Kläger begehren - nach Beschränkung des Klageantrages in der mündlichen Verhandlung - nur noch die Anerkennung der Semesterbeiträge als studienbedingten Freibetrag der Klägerin zu 4).

Die so verstandene nach § 54 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 SGB statthafte und zulässige kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage ist begründet. Der streitgegenständliche Bescheid ist rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten. Die Klägerin zu 4) hat einen Anspruch auf Berücksichtigung studienbedingter Freibeträge für Februar 2020 i.H.v. 382,67 € und für August 2020 i.H.v. 386,39 €.

Entgegen der zunächst von den Klägern vertretenen Auffassung sind Leistungen nach dem BAföG als Einkommen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II zu berücksichtigen (vgl. Landessozialgericht [LSG] Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 9. September 2021 - L 7 AS 1453/20, juris). Eine Ausnahme nach § 11a Abs. 1 Nr. 1 SGB II liegt nicht vor, da Einnahmen nach dem BAföG nicht aus einem mit den drei Existenzsicherungssystemen SGB II, SGB XII und AsylbLG vergleichbaren Rechtsgrund stammen. „Hauptziel des BAföG ist jedoch nicht die Existenzsicherung, sondern die Erhöhung der Chancengleichheit im Bildungswesen sowie die Mobilisierung von Bildungsreserven in den einkommensschwächeren Bevölkerungsschichten (vgl. Nolte, in: Ehmman/Karmanski/Kuhn-Zuber, Gesamtkommentar, Sozialrechtsberatung SRB, 2. Auflage, 2018, BAföG, § 1 Rn. 1 m.w.N., beck-online). Die Nachrangigkeit der Existenzsicherungsfunktion des BAföG zeigt sich etwa darin, dass ein Anspruch auf Ausbildungsförderung - trotz Hilfebedürftigkeit - nicht besteht, wenn der Auszubildende die persönlichen Förderkriterien des BAföG nicht (mehr) erfüllt, etwa wenn die

Altersgrenze (§ 10 BAföG) oder Förderungshöchstdauer (§§ 15 f. BAföG) überschritten ist oder er nicht die Eignung (§ 9 BAföG) erfüllt. Wie sich zudem aus der Neuregelung des § 11a Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 SGB II ergibt, geht auch der Gesetzgeber explizit von einer Anrechnung der BAföG-Leistungen als Einkommen gemäß der allgemeinen Regel des § 11 SGB II aus“ (Sächsisches LSG, Urteil vom 16. Dezember 2021 - L 7 AS 315/19, Rn. 35, juris).

Nach § 11b Abs. 2 Satz 5 SGB II (§ 11b SGB II in der Fassung vom 26. Juli 2016) gilt: Von den in § 11a Absatz 3 Satz 2 Nr. 3 bis 5 SGB II genannten Leistungen, von dem Ausbildungsgeld nach dem Dritten Buch sowie von dem erhaltenen Unterhaltsbeitrag nach § 10 Absatz 2 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes sind für die Absetzbeträge nach § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 5 SGB II mindestens 100 € abzusetzen, wenn die Absetzung nicht bereits nach den Sätzen 1 bis 3 erfolgt. § 11b Abs. 2 Satz 5 SGB II wurde durch das 9. SGB II-Änderungsgesetz vom 26. Juli 2016 eingefügt und sieht auch bei Leistungen der Ausbildungsförderung einen Grundabsetzbetrag von 100 € vor. Dies beruht auf der Änderung von § 11a Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 bis 5 SGB II, der nunmehr eine vollständige Berücksichtigung von Ausbildungsförderleistungen als Einkommen vorsieht. Vor dem Hintergrund der weitergehenden Einbeziehung von Auszubildenden in das System des SGB II soll auch § 11b Abs. 2 Satz 5 SGB II der Gleichbehandlung von Auszubildenden mit Ausbildungsförderung und solchen mit Ansprüchen auf Ausbildungsvergütung dienen. Der Wortlaut der Vorschrift („mindestens 100 €“) lässt dabei die Absetzung höherer Beträge zu (vgl. Gesetzesbegründung: BT-Drs. 18/8041, S. 36; LSG Hamburg, Beschluss vom 18. Juni 2019 - L 4 AS 155/19 B ER, juris Rn 5). Aufgrund der Möglichkeit weitergehenden Aufwendungen im Rahmen des Freibetrages zu berücksichtigen, ist der pauschalierte Freibetrag i.H.v. 100 € jedenfalls nicht offensichtlich verfassungswidrig.

Die Klägerin zu 4) hat in der mündlichen Verhandlung die konkreten Aufwendungen für die Semesterbeiträge nachgewiesen. Dabei handelt es sich um originär studienbedingte Aufwendungen, so dass diese im Rahmen des Freibetrages - unter Berücksichtigung des im SGB II gültigen Fälligkeitsprinzips - im jeweiligen Fälligkeitsmonat vollständig zu berücksichtigen sind. Eine Verrechnung mit den in den anderen Monaten des Bewilligungszeitraumes gewährten studienbedingten Freibeträgen scheidet dagegen aus. Der Klägerin zu 4) sind daher in den Monaten Februar und August 2020 studienbedingte Freibeträge i.H.v. 382,67 € bzw. 386,39 € zu gewähren.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann **nicht** mit der Berufung angefochten werden, weil sie gesetzlich ausgeschlossen und vom Sozialgericht nicht zugelassen worden ist.

Die Nichtzulassung der Berufung kann mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des vollständigen Urteils **schriftlich** oder **in elektronischer Form** nach Maßgabe von § 65a Sozialgerichtsgesetz in Verbindung mit der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach vom 24.11.2017 (BGBl. I 2017, S. 3803) in der jeweils aktuellen Fassung oder **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerde soll das angefochtene Urteil bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Ist das Urteil **im Ausland** zuzustellen, so gilt anstelle der oben genannten Monatsfrist eine Frist von **drei Monaten**.

XY

Richterin am Sozialgericht